

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS JÄNNER 2025

Art 8 EMRK

Die Scheidung aus dem alleinigen Verschulden der Ehefrau wegen Beendigung der sexuellen Beziehungen zu ihrem Ehemann verstößt gegen Art 8 EMRK. Allein die Existenz einer derartigen ehelichen Verpflichtung läuft der sexuellen Freiheit, dem Recht auf körperliche Selbstbestimmung und der positiven Präventionspflicht der Vertragsstaaten im Rahmen der Bekämpfung von häuslicher und sexueller Gewalt zuwider.

EGMR vom 23.01.2025, BswNr 13805/21 | *H.W. gg. Frankreich*

Die Beschwerdeführerin (Bfin) ist französische Staatsangehörige, wurde 1955 geboren und lebt in Le Chesnay. Im Jahr 1984 heiratete sie J.C., mit dem sie vier Kinder bekam.

Im Juli 2015 klagte die Bfin ihren Ehemann auf Scheidung wegen Verschuldens. Sie machte geltend, dass er seiner beruflichen Karriere Vorrang vor ihrem Familienleben gegeben habe und dass er jähzornig, gewalttätig und beleidigend gewesen sei. Ihr Ehemann erhob Widerklage und beantragte, dass die Ehe aus dem alleinigen Verschulden der Bfin geschieden werde. Er argumentierte unter anderem, dass die Bfin sich mehrere Jahre lang der ehelichen Pflicht entzogen habe. Hilfsweise beantragte er die Scheidung wegen endgültiger Zerrüttung des Ehebandes.

Mit Urteil vom 13. Juli 2018 vertrat der Familienrichter des tribunal de grande instance von Versailles die Auffassung, dass keiner der von den Eheleuten vorgebrachten Vorwürfe belegt sei und die Scheidung nicht aus Verschulden ausgesprochen werden könne. Das Gericht entschied, dass die Ehe wegen endgültiger Zerrüttung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu scheiden sei.

Die Bfin legte gegen dieses Urteil Berufung ein. Im November 2019 verkündete das Berufungsgericht die Scheidung aus dem alleinigen Verschulden der Bfin mit der Begründung, dass sie zugegeben hätte, seit 2004 jede intime Beziehung zu ihrem Ehemann eingestellt zu haben, was eine schwerwiegende und wiederholte Verletzung der ehelichen Pflichten und Verpflichtungen darstelle, die die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Ehelebens unzumutbar mache.

Die Revision der Bfin wurde im September 2020 vom Kassationsgerichtshof abgewiesen.

Die Bfin macht vor dem EGMR eine Verletzung von Art 8 EMRK geltend, weil die Ehe aus ihrem alleinigen Verschulden geschieden wurde, nachdem sie sich der ehelichen Pflicht entzogen hatte.

Der EGMR hält fest, dass die Bekräftigung der ehelichen Pflicht und die Tatsache, dass die Scheidung wegen Verschuldens ausgesprochen wurde, weil die Bfin jede intime Beziehung zu ihrem Ehemann beendet hatte, Eingriffe in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens, ihre sexuelle Freiheit und ihr Recht auf Selbstbestimmung über ihren Körper darstellen. Es ist zwar richtig, dass das innerstaatliche Recht die finanziellen Folgen einer Scheidung weitgehend vom möglichen Verschulden der Ehegatten abkoppelt. Dennoch sind diese Maßnahmen besonders einschneidend, weil sie einen der intimsten Aspekte des Privatlebens des Einzelnen berühren. Darüber hinaus sind die Schlussfolgerungen des Berufungsgerichts besonders stigmatisierend, weil die Weigerung der Bfin als „schwere und wiederholte“ Verletzung der Ehepflichten angesehen wurde, die die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Lebens „unzumutbar“ mache.

Der EGMR hält fest, dass die Rechtsgrundlage für die Scheidung die Artikel 229 und 242 ff. des Code Civil waren. Diese sehen vor, dass eine Scheidung aus Verschulden erfolgen kann, wenn ein schwerwiegender und wiederholter Verstoß gegen die ehelichen Pflichten und Verpflichtungen vorliegt, der einem der Ehegatten zuzurechnen ist und zur unwiederbringlichen Zerrüttung der Ehe geführt hat. Er stellt fest, dass nach der langjährigen ständigen Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs die Ehegatten eheliche Pflichten haben und deren Nickerfüllung ein die Scheidung rechtfertigendes Verschulden darstellen kann. In diesem Zusammenhang hatte der Kassationsgerichtshof in einem Urteil vom 17. Dezember 1997 bestätigt, dass „das anhaltende Versäumnis der Ehefrau, sexuelle Beziehungen zu unterhalten“, die Scheidung aus Verschulden rechtfertigen kann, wenn dies „nicht durch ausreichende medizinische Gründe gerechtfertigt ist“. Obwohl der Kassationsgerichtshof diese Rechtsprechung zwar nicht neuerlich bestätigt hatte, war er auch nicht von ihr abgewichen. Sie wird von den unteren Gerichten weiterhin angewandt. Der EGMR kommt daher zu dem Schluss, dass die beanstandeten Eingriffe auf einer gefestigten nationalen Rechtsprechung beruhten.

Was die Rechtmäßigkeit des verfolgten Ziels betrifft, anerkennt der EGMR, dass der Zweck der beanstandeten Eingriffe das Recht jedes Ehegatten auf Beendigung der Ehe traf und damit dem „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ im Sinne der EMRK diente.

Die EGMR prüft sodann, ob die nationalen Gerichte einen gerechten Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen gefunden haben. Er schließt nicht aus, dass die Verpflichtung eines Ehegatten, trotz Feststellung einer unwiederbringlichen Zerrüttung der Ehe verheiratet zu bleiben, unter bestimmten Umständen einen übermäßigen Eingriff in seine Rechte darstellen könnte. Der EGMR stellt jedoch fest, dass der den Vertragsstaaten in diesem Bereich eingeräumte Ermessensspielraum eng ist, weil die fraglichen Eingriffe einen der intimsten Aspekte des Privatlebens betreffen. Nur besonders schwerwiegende Gründe könnten Eingriffe der öffentlichen Hand in den Bereich der Sexualität rechtfertigen.

Im vorliegenden Fall hält der EGMR fest, dass der Begriff der „ehelichen Pflichten“, wie er in der innerstaatlichen Rechtsordnung festgelegt und in der vorliegenden Rechtssache bekräftigt wurde, die Zustimmung zu sexuellen Beziehungen in keiner Weise berücksichtigte. In diesem Zusammenhang weist er erneut darauf hin, dass jede nicht einvernehmliche Handlung sexueller Art eine Form der sexuellen Gewalt darstellt.

Der EGMR betont, dass allein die Existenz einer derartigen ehelichen Verpflichtung sowohl gegen die sexuelle Freiheit und das Recht auf körperliche Selbstbestimmung als auch gegen die positive Präventionspflicht der Vertragsstaaten im Rahmen der Bekämpfung von häuslicher und sexueller Gewalt verstößt. Die Zustimmung zur Eheschließung kann nicht die

Zustimmung zu künftigen sexuellen Beziehungen implizieren. Eine solche Auslegung kommt der Leugnung der Verwerflichkeit der Vergewaltigung in der Ehe gleich. Vielmehr muss die Zustimmung eine freiwillige Bereitschaft widerspiegeln, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt und unter den konkreten Umständen auf sexuelle Beziehungen einzulassen.

Im Übrigen sieht der EGMR keinen triftigen Grund, der einen Eingriff in den Bereich der Sexualität rechtfertigen könnte. Der Ehemann der Bfin hatte die Möglichkeit, die Scheidung wegen endgültiger Zerrüttung des Ehebandes zu beantragen. In dieser Hinsicht war es seine Aufgabe, die Vorschriften der Zivilprozessordnung zu beachten und diesen Antrag als Hauptantrag und nicht, wie hier, als Hilfsantrag zu stellen. Die Verteidigung seiner Rechte konnte daher auch durch andere Mittel gewährleistet werden.

Der EGMR kommt zum Schluss, dass die Bekräftigung des Grundsatzes der ehelichen Pflichten und die Gewährung der Scheidung aus dem alleinigen Verschulden der Bfin nicht auf sachgerechte und ausreichende Gründe gestützt waren und die innerstaatlichen Gerichte keinen gerechten Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen gefunden haben.

Daraus folgt eine Verletzung von Art 8 EMRK.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#). (*Das Urteil ist nur auf Französisch verfügbar. Eine ausführliche Pressemitteilung steht auch auf Englisch zur Verfügung.*)

Art 16 Abs 1 AEUV, Art 8 Abs 1 GRC, Art 64 Verordnung 2018/1725

Die EU-Kommission hat einem Besucher der Website der Konferenz zur Zukunft Europas, die von ihr betrieben wird, den durch die Übermittlung personenbezogener Daten an die Vereinigten Staaten entstandenen Schaden zu ersetzen, weil sie mit dem auf der Website von „EU Login“ angezeigten Hyperlink „Sign in with Facebook“ die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass die IP-Adresse des Betroffenen an das amerikanische Unternehmen Meta Platforms Inc. übermittelt wurde.

EuG vom 8.1.2025, Rs T-354/22 | *Bindl / Kommission*

Ein in Deutschland lebender Bürger wirft der EU-Kommission (EK) vor, sein Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten verletzt zu haben, als er 2021 und 2022 die von der EK betriebene Website der Konferenz zur Zukunft Europas besucht habe. Er hatte sich über diese Website zu der Veranstaltung „GoGreen“ angemeldet und hierzu den Authentifizierungsdienst „EU Login“ der EK verwendet, bei dem er sich für die Anmeldeoption „Mit Facebook anmelden“ entschieden hatte.

Der Betroffene meint, bei seinen Besuchen der Website der Konferenz zur Zukunft Europas seien ihn betreffende personenbezogene Daten an Empfänger in den Vereinigten Staaten übermittelt worden, insb seine IP-Adresse sowie Browser- und Geräteinformationen. Ihn betreffende personenbezogene Daten seien zum einen an das amerikanische Unternehmen Amazon Web Services übermittelt worden, das das Content Delivery Network „Amazon CloudFront“ betreibe, über das die betreffende Website laufe, und zum anderen an das amerikanische Unternehmen Meta Platforms Inc, nämlich bei seiner Anmeldung zu der Veranstaltung „GoGreen“ über sein Facebook-Konto.

Die Vereinigten Staaten hätten aber kein angemessenes Schutzniveau. Die ihn betreffenden personenbezogenen Daten seien deshalb der Gefahr eines Zugriffs durch die Sicherheits- und Nachrichtendienste der Vereinigten Staaten ausgesetzt. Die Kommission habe keine geeigneten Schutzmaßnahmen genannt, die die Datenübermittlungen zu rechtfertigen vermöchten.

Der Betroffene beantragt (ua) als Ersatz des immateriellen Schadens, der ihm durch die streitigen Datenübermittlungen entstanden sei, 400 Euro.

Die Verordnung 2018/1725 enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union sowie Vorschriften zum freien Verkehr personenbezogener Daten untereinander oder mit sonstigen Empfängern, die in der Union niedergelassen sind (Art 1 Abs 1). Sie schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art 1 Abs 2). Sie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organe und Einrichtungen der Union (Art 2 Abs 1). Soweit die Bestimmungen der Verordnung 2018/1725 auf denselben Grundsätzen beruhen wie die der DSGVO, sollten diese Bestimmungen der beiden Verordnungen unter Beachtung der Rsp des EuGH einheitlich ausgelegt werden.

Nach Art 65 der Verordnung 2018/1725 hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, „unter den in den Verträgen vorgesehenen Voraussetzungen“ gegen das Organ oder die Einrichtung der Union einen Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens.

Den auf die streitigen Datenübermittlungen gestützten Schadensersatzantrag wies das EuG zurück, soweit es um die Datenübermittlungen über „Amazon CloudFront“ geht. Das Gericht kam insoweit zum Ergebnis, dass bei einer der streitigen Verbindungen die Daten nicht an die Vereinigten Staaten, sondern nach dem Prinzip der Proximität an einen Server in München übermittelt worden sind. Nach dem Vertrag, den die EK mit dem Betreiber von „Amazon CloudFront“, der luxemburgischen Gesellschaft Amazon Web Services EMEA SARL, geschlossen hat, musste Letztere gewährleisten, dass die Daten im Ruhezustand und bei der Übermittlung in Europa bleiben. Bei einer anderen Verbindung ist die Weiterleitung an Server in den Vereinigten Staaten, die durch den RoutingMechanismus von „Amazon CloudFront“ erfolgte, auf das Verhalten des Betroffenen selbst zurückzuführen. Dieser gab sich nämlich mit Hilfe einer technischen Einstellung für jemanden aus, der sich in den Vereinigten Staaten befand.

Soweit es um Anmeldung des Betroffenen zu der Veranstaltung „GoGreen“ geht, kam das Gericht hingegen zum Ergebnis, dass die EK mit dem Hyperlink „Sign in with Facebook“ (zu den darin enthaltenen Informationen siehe Rn 177), der auf der Website von „EU Login“ angezeigt wird, die Voraussetzungen für die Übermittlung der IP-Adresse des Betroffenen an Facebook geschaffen hat. Die IP-Adresse des Betroffenen gehört zu den personenbezogenen Daten. Sie wurde mit dem Hyperlink „Sign in with Facebook“ an die Meta Platforms Inc, eine Gesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten, übermittelt. Diese Datenübermittlung ist der EK zuzurechnen. Zum Zeitpunkt dieser Datenübermittlung (30. März 2022) gab es aber keinen Beschluss, mit dem festgestellt worden wäre, dass die Vereinigten Staaten für die personenbezogenen Daten der Unionsbürger ein angemessenes Schutzniveau geboten hätten. Die EK hat auch nicht dargetan, ja nicht einmal behauptet, dass es eine geeignete Garantie gegeben hätte, etwa eine Standarddatenschutzklausel oder eine Vertragsklausel. Für

die Anzeige des Hyperlinks „Sign in with Facebook“ auf der Website von „EU Login“ galten schlicht und einfach die Nutzungsbedingungen von Facebook. Mithin hat die EK die Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland durch ein Organ, eine Einrichtung oder eine Stelle der Union nicht beachtet.

Damit hat die EK einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, begangen. Der Betroffene hat auch einen immateriellen Schaden erlitten. Er befindet sich nämlich in einer Lage, in der er nicht sicher ist, wie die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere seine IP-Adresse, verarbeitet werden. Außerdem besteht zwischen dem von der EK begangenen Verstoß und dem immateriellen Schaden, der dem Betroffenen entstanden ist, ein hinreichend unmittelbarer Kausalzusammenhang.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).